

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Produktionsfachkraft Chemie AO von 03/2005

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens vier Stunden eine praktische Aufgabe durchführen und im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben unter Berücksichtigung berufsbezogener Berechnungen lösen.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **fünf** Prüfungsbereichen:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Verfahrens- und Produktionstechnik | (höchstens 120 Minuten) |
| 2. Anlagentechnik | (höchstens 60 Minuten) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 30 Minuten) |
| 4. Produktionstechnik | (insgesamt höchstens 420 Minuten) |
| 5. Anlagentechnik | |

Die Prüfungsbereiche 1 bis 3 werden schriftlich geprüft. Die Prüfungsbereiche „Produktionstechnik“ und „Anlagentechnik“ werden praktisch geprüft.

Gewichtung

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | | |
|---|-------------|----------------------------------|
| 1. Prüfungsbereich Verfahrens- und Produktionstechnik | 50 Prozent, | } Praktische
Prüfungsbereiche |
| 2. Prüfungsbereich Anlagentechnik | 30 Prozent, | |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent, | |
| 4. Prüfungsbereich Produktionstechnik | 70 Prozent, | |
| 5. Prüfungsbereich Anlagentechnik | 30 Prozent. | |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind
2. in zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils mindestens ausreichende Leistungen und
3. in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.



Mündliche Ergänzungsprüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend